

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 26.01.2023

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORG/001/23

öffentlich

Datum der Anfrage: 17.01.2023

Beantwortung Anfrage STR Frau Poost v. 17.1.23 - Hotel "Zum Bären"

Frage:

Frau Poost fragt (Top 10), ob der Stadt bekannt ist, in welchem schlechtem Zustand sich die Hotels „Zum Bären“ und „Am Stubenberg“ in Gernrode befinden und welchen Einfluss die Stadt darauf nehmen könnte? Bei Frau Mund von der QTM gingen schon mehrere Beschwerden ein. Die Hotels sind angeblich immer noch offen, aber man erreicht nie jemanden. Teilweise haben die Leute Zimmer im Hotel „Zum Bären“ gebucht, können dann aber nicht einchecken, weil keiner vor Ort ist.

Herr Busch antwortet, dass es ihm noch nicht bekannt ist, er wird veranlassen, dass das über das Gewerbeamt geprüft wird, inwieweit da auch schon Beschwerden vorliegen. Gerne auch in Verbindung mit der QTM, weil da ja meistens die Beschwerden eingehen.

Frau Poost bezieht sich nochmals auf ihre Anfrage in TOP 10 und führt aus, dass ihr Bruder ein Klassentreffen plant und das hätte er gerne in Gernrode gemacht, leider sind die, unter TOP 10, genannten Hotels nie erreichbar. Aber vor allem das Hotel Zum Bären ist besonders negativ aufgefallen. Wenn man dort jemanden erreicht hat, dann sind sie unzuverlässig. Die Leute stehen nach Buchung vor der Tür, können nicht einchecken und, wenn sie es dann geschafft haben, sehen die Zimmer katastrophal aus. Ihr Bruder hat sich eine andere Lösung gesucht. Sie regt an, dass sich die Verwaltung ein Bild von der Lage macht, weil es keinen guten Eindruck für Gernrode macht. Frau Poost bittet um eine schriftliche Antwort.

Herr Busch sagt nochmals, dass er den Handlungsspielraum vom Gewerbeamt prüfen lässt.

beantwortet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel	27/1/23
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. Reuschel	27/1/23
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	27.1.23
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	27.01.23

Antwort seitens des Sg. 2.2:

Grundsätzlich ist der Betrieb von Beherbergungen im gewerblichen Sinne nach § 14 GewO lediglich anzeigepflichtig. Die Gewerbebehörde kann ein Gewerbe dann untersagen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen i. S. § 35 GewO hierfür vorliegen, d. h. der Gewerbetreibende nachweislich unzuverlässig ist oder vom Betrieb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

1. Hotel „Zum Bären“

Der Gewerbebetrieb wurde am 01.11.2022 gewerberechtlich angezeigt und bestätigt.

Die durch Frau Poost geschilderten und subjektiv nachvollziehbaren Beanstandungen, den Zustand betreffend bzw. Unzulänglichkeiten den Service betreffend, berühren weder die gewerbliche Zuverlässigkeit, noch ist hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, infolge ein behördliches Einschreiten weder erforderlich, noch rechtlich gerechtfertigt ist.

Ggf. hat hier die QTM entsprechende Handlungsmöglichkeiten, um auf den Gewerbetreibenden Einfluss zu nehmen (Werbung etc.)